

Benjamin Domenig

Schriftenwechsel im Summarverfahren – Verschärfung der Rechtsprechung

BGE 150 III 209 vom 3. April 2024



I. Sachverhalt

Mit Zahlungsbefehl vom 27. September 2022 betrieb die Sparkasse B (nachfolgend: Gläubigerin, Beschwerdegegnerin) die Schuldnerin. Daraufhin erhob die Betriebene Rechtsvorschlag. Die Gläubigerin ersuchte sodann das Bezirksgericht March um Rechtsöffnung.

Als Gläubigerin im Rechtsöffnungstitel war die *Sparkasse E* aufgeführt. Im eingereichten Rechtsöffnungsgesuch wurde diesbezüglich lediglich angemerkt, dass die Gläubigerin damals unter der Bezeichnung «Sparkasse E» firmierte. Nach Erhalt des Gesuchs bestritt die Schuldnerin die Gläubigeridentität und insbesondere die Firmenänderung. Die Gesuchsantwort der Schuldnerin wurde der Gläubigerin zugestellt. Dies mit der Aufforderung «*im Sinne des rechtlichen Gehörs*» eine Stellungnahme einzureichen. In ihrer Stellungnahme machte die Gläubigerin geltend, die Sparkasse B sei die Rechtsnachfolgerin der Sparkassen E und F. Zum Beweis der eingetretenen Gesamtrechtsnachfolge von der Sparkasse E auf die Sparkasse B reichte die Gläubigerin einen amtlichen Ausdruck des deutschen Online-Handelsregisters (www.handelsregister.de) ein.

Mit Verfügung vom 28. Februar 2023 erteilte das Bezirksgericht March der Beschwerdegegnerin definitive Rechtsöffnung. Das Bezirksgericht bejahte die Gläubigeridentität unter dem Hinweis, die Suche im deutschen Online-Handelsregister habe ergeben, dass der Handelsregisterauszug – woraus die Firmenänderung bzw. die Gesamtrechtsnachfolge ersichtlich sei – sofort abrufbar und kostenlos einsehbar sei. Folglich sei von Notorietät des Eintrags auszugehen.

Die Schuldnerin hatte den Rechtsöffnungsentscheid beim Kantonsgericht Schwyz erfolglos angefochten. Dar-

aufhin zog sie den Entscheid des Kantonsgerichts an das Bundesgericht weiter. Mit Erfolg!

Im bundesgerichtlichen Verfahren bestritt die Beschwerdeführerin die Identität zwischen der betreibenden Beschwerdegegnerin und der im Rechtsöffnungstitel bezeichneten Gläubigerin.

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens war allerdings nicht nur die Prüfung der Gläubigeridentität, sondern auch die Frage, ob es sich bei Eintragungen in ausländischen Handelsregistern, um notorische Tatsachen handelt. Dies wieder führte dazu, dass sich das Bundesgericht erneut mit dem Aktenschluss im Rechtsöffnungsverfahren zu befassen hatte.

II. Erwägungen

A. Gläubigeridentität und Notorietät der Einträge in ausländischen Handelsregistern

Gemäss dem zu besprechenden Entscheid ist die Gläubigeridentität, d.h. die Identität zwischen dem Betreibenden und dem im Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger – wie die Forderungsidentität und die Schuldneridentität – von Amtes wegen durch das Rechtsöffnungsgericht zu prüfen. Die Rechtsöffnung ist nur dann zu erteilen, wenn diese drei Identitäten zweifelsfrei feststehen. Verlange ein Rechtsnachfolger eines Gläubigers für eine in einem Rechtsöffnungstitel festgehaltene Forderung die Rechtsöffnung, so hat er seine Rechtsnachfolge liquide nachzuweisen (E. 1.2).¹

Offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen sowie allgemein anerkannte Erfahrungssätze bedürfen keines Beweises (Art. 151 ZPO). Deshalb prüfte das Bundesgericht folgerichtig, ob der Eintrag im *ausländischen* Handelsregister als gerichtsnotorisch gelte. Das Bundesgericht ruft zunächst in Erinnerung, dass es die Notorietät von öffentlich

Benjamin Domenig, Dr. iur., Rechtsanwalt.

Mit bestem Dank an Frau MLaw Anjulie Bencivenga für die wertvolle Unterstützung bei der Erstellung der vorliegenden Entscheidbesprechung.

¹ BGE 140 III 372 E. 3.3.3; BGer, 5A_46/2018, E. 3.1; BSK SchKG I-STAEHELIN, Art. 80 N 35, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2021.